

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referate VII B5 und III A 5
Wilhelmstraße 97 und Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Ihr Zeichen
VII B 5 - WK 6100/20/10001 :004

Ihre Nachricht vom
10. August 2020

Ort_Datum
Hamburg, 14.09.2020

Per E-Mail: VII B5@bmf.bund.de und III A5@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes für ein Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG)

GZ: VII B 5 - WK 6100/20/10001 :004, Dok 2020/0779342

Sehr geehrter Herr Rödding, sehr geehrter Herr Höhfeld **Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der Konsultation des vorgelegten Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG)

Wir begrüßen das regulatorische Vorhaben, für elektronische Wertpapiere (zunächst bezogen auf Inhaberschuldverschreibungen) einen eindeutigen und transparenten Rechtsrahmen zu schaffen, der es insbesondere der innovativen Blockchain-Technologie ermöglicht, sich zu entfalten und weiterzuentwickeln. Hierbei können und sollten regulierte Kapitalmarktakteure als vertrauenswürdige Schnittstellen („Trusted Parties“) einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten, namentlich das Regelungsregime mit auszugestalten, um die betreffenden Gegenstände (Verträge, Güter etc.) rechtssicher auf die Blockchain zu transferieren. Hierbei gilt es insbesondere einen Wettbewerb teilnehmender Trusted Parties zu generieren und Monopolstrukturen (wie man sie bislang namentlich im hiesigen und europäischen Post-Trade-Bereich findet) entgegenzuwirken. Überdies sollte der neu zu schaffende Rechtsrahmen so ausgestaltet werden, dass Manipulationsrisiken – insbesondere im Rahmen der Überführung „realer“ Güter in die „digitale Welt“ minimiert bzw. weitestgehend ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich aus unserer Sicht nachhaltig, den erforderlichen Anlegerschutz und ein effizientes Transparenzregime im Handel „tokenisierter Wertpapiere“ analog zur „klassischen Welt“ durch die Implementierung

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Friedrichstraße 52
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)
Carsten Bokelmann
Stefan Bolle
Dirk Freitag
Holger Gröber
Kai Jordan
Torsten Klanten
Annick Kleine
Dirk Schneider

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 80 53 33
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
DB Privat- und Firmenkundenbank AG
IBAN DE08500700240018321000
BIC DEUTDE33

von Standards und Kontrollmechanismen zu gewährleisten, wie sie bereits bislang für regulierte Handelsplätze gelten und sich dort nachhaltig bewährt haben.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben sollte insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um vor allem Rechtssicherheit für die Emission, den Handel und die Verwahrung digitaler Assets und Kryptowährungen zu gewährleisten und eine angemessene technische Umsetzung des legislatorischen Rahmens in der Praxis sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere auch eine zeitnahe Erstreckung des Anwendungsbereichs der Rechtsetzung im Bereich elektronischer Wertpapiere über den Bereich von Schuldverschreibungen hinaus auf andere Assetklassen.

Hinweisen möchten wir eingangs auch auf folgenden Aspekt: Global betrachtet sitzen die Treiber der Blockchain-Industrie in den USA und Asien. Deutschland hat die Chance eine „Vorreiterrolle“ in Europa einzunehmen, wenn jetzt mutige Entscheidungen zur Etablierung eines effizienten Regelungswerkes getroffen werden und diese Rolle proaktiv angenommen wird. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die gemeinschaftsrechtliche Rechtsetzung in diesem Bereich gerade aktuell erheblich „an Fahrt aufnimmt“.

Unbedingt zu beachten ist im Rahmen des weiteren Rechtsetzungs- und Regulierungsrahmens auch die Verschiedenartigkeit der nationalen Rechtssysteme bzw. Rechtsordnungen unter den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich insbesondere im Bereich der Übertragung von Wertpapieren ganz erheblich unterscheiden (Stichwort hiesiges Sachenrecht und Abstraktionsprinzip als gewachsene Strukturen der hiesigen Rechtsordnung). Hier gilt es im Rahmen der Regulierung i.e.S. hiesige Regelwerke und Rechtsprinzipien zu gewährleisten – was ggf. auch bedeutet, dass eine europäische Rechtsetzung in diesem Bereich nur einen grundlegenden Rechtsrahmen vorgibt (beispielsweise im Zusammenhang mit einer staatlichen Kontrolle bei der Entstehung elektronischer Wertpapiere sowie deren Registrierung), ohne aber sämtliche Detailfragen und Regelungsmechanismen im Einzelnen auf europäischer Ebene zu normieren. Mitgliedsstaatliche Aufsichtsregime sollten dabei namentlich ihre bewährte materiell-rechtliche Zuständigkeit für die Abwehr bzw. Bekämpfung von Manipulationsgefahren sowie für eine rechtssichere Wertpapierübertragung behalten. Inwieweit überdies nationale Spezifika über den Bereich der Übertragung der Wertpapiere hinaus (namentlich in den Bereichen Hinterlegung und Verwahrung) ebenfalls dem Grunde nach weiterhin den jeweiligen nationalen Gesetzgebern obliegen sollten, wird sich letztlich die weitere Diskussion zeigen. Viele Fragen erscheinen hier auch angesichts des vorliegenden Referentenentwurfs offen und bedürfen klarer Definitionen und grundlegenden Weichenstellungen. Wünschenswert wäre insoweit insbesondere „Know-How-Transfer“ zwischen den Bereichen Technik und Recht – sowohl im Rahmen des weiteren Rechtsetzungsverfahrens als auch der späteren Umsetzung und Anwendung des neuen Rechts. In diesem Rahmen sollten namentlich gewachsene und bewährte hiesige Strukturen auch nicht „ohne Not“ einer einheitlichen europäischen oder internationalen Regulierung preisgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der Schritt Privatanlegern den Erwerb und Handel der neuen Produkte zu ermöglichen – wie im Referentenentwurf vorgesehen –, eine wichtige richtungsweisende Entscheidung. Diese auszuschließen wäre eine ungerechtfertigte Besserstellung institutioneller Investoren. Die neu eingeführte Rolle eines „Registerführers“ erfüllt zudem eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen digitaler und realer Welt.

Gleichzeitig erscheinen aber auch verschiedene Korrekturen und Präzisierungen unabdingbar: So sollte die Sicherstellung eines liquiden Sekundärmarktes im Gesetz erheblich stärker in den Fokus gerückt werden. In seiner jetzigen Form wird durch den Referentenentwurf der Graubereich mittelbar „protegiert“ – was den Anlegerschutz erheblich konterkariert. Gleichzeitig werden bestehende Monopolstrukturen mehr oder weniger „gestärkt“ – was den Wettbewerb behindert und innovative Technologien in ihrer Fortentwicklung hemmt. Auch sollte die de- bzw. entmaterialisierte Begebung von Assets – wie bereits oben angemerkt – nicht nur für Inhaberschuldverschreibungen, sondern auch für Aktien, Fondsanteile und andere Vermögenswerte zügig ermöglicht werden.

Dies vorausgeschickt möchten wir folgende Sach- und Regelungsbereiche im Einzelnen ansprechen:

1. Handelbarkeit auf liquiden börslichen Sekundärmarkten für elektronische Wertpapiere und Kryptowertpapiere sicherstellen

Klares Ziel des Referentenentwurfs ist Förderung und Verbesserung der Finanzmärkte in der digitalen Welt, bei welcher *„dem Anlegerschutz Rechnung getragen werden [soll]. Zugleich soll durch das Schaffen rechtssicherer regulatorischer Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen die Integrität, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte geschützt und verbessert werden“*. – Diese Ziele sind nachhaltig zu unterstützen.

Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein funktionierender börslicher Sekundärmarkt ist, um auch in volatilen Marktphasen einen liquiden Handel zu ermöglichen. Auf europäischer Ebene steht das Ziel in Einklang mit den Bemühungen der MIFID II Transparenz und Anlegerschutz auf regulierten Märkten zu stärken. Während bei elektronischen Wertpapieren bestehende Strukturen fortgeführt werden, geht der Referentenentwurf u.E. bei Kryptowertpapieren nicht weit genug. Dabei gilt es gerade jetzt, den Grundstein für den Handel auf transparenten und regulierten Märkten zu legen, damit weitere Produkte wie e-Aktien oder e-Fondsanteile folgen können.

1.1. Mit dem elektronischen Wertpapier werden bestehende Monopolstrukturen gestärkt – eine kritische Entwicklung

In der Begründung des Referentenentwurfes heißt es wie folgt: *„Für elektronische Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen Han-*

delsplatz im Sinne der CSDR (neben dem „geregelten Markt“ werden sogenannte multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssystem erfasst) gehandelt werden sollen, ist unionsrechtlich ohnehin eine Verwahrung beim Zentralverwahrer erforderlich.“

Damit ist auf dem deutschen Markt lediglich ein Anbieter, die Deutsche Börse AG mit ihrer Tochter Clearstream, in der Lage diese Vorgaben zu erfüllen. Dies ist negativ zu bewerten, da quasi-monopolistische Strukturen auch bei elektronischen Wertpapieren fortbestehen würden. Somit bleibt das Wettbewerbs- und Innovationspotenzial durch den Markteintritt weiterer Akteure ungenutzt. Dies „bremst“ die vielversprechende Fintech-Szene in Deutschland und behindert auch sonstige Wettbewerber, innovative Lösungen im Bereich elektronischer Wertpapiere auf den Markt zu etablieren.

1.2. Eine durchgängige Infrastruktur für den regulierten Handel von Kryptowertpapieren gibt es nicht – es droht eine die Stärkung eines „Graumarktes“

Voraussetzung für den börslichen Handel ist das Effekten giro („Durch die Einbuchung im Effekten giro nach § 12 Absatz 3 [eWpG] ist auch der Börsenhandel von auf diese Weise eingetragenen elektronischen Wertpapieren problemlos möglich.“). Im Gegensatz zu elektronischen Wertpapieren werden Kryptowertpapiere nicht im Effekten giro eingebucht und sind damit auch nicht börslich handelbar. Stattdessen werden für Kryptowertpapiere Parallelstrukturen geschaffen, die direkt in den OTC Handel und damit zwanghaft in einen unregulierten Graumarkt führen. Je mehr Wertpapierarten de- bzw. ent-materialisiert werden, desto stärker wird der Anlegerschutz leiden. Für den OTC-Handel gelten weder strikte Regulierungsvorschriften für Anlegerschutz, Transparenz und Integrität, noch wird die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gestärkt.

Ein besserer Ansatz wäre es, die Teilnahme von Kryptowertpapieren am Effekten giro zu ermöglichen. Beispielsweise indem Sammeleintragungen bei Wertpapiersammelbanken oder Verwahren wie bei elektronische Wertpapiere im Effekten giro eingebucht werden könnten, wenn bestimmte Anforderungen durch den Kryptowertpapierregisterführer erfüllt sind. Ohne solche Anpassungen ist der Mehrwert des Kryptowertpapiers mehr als fraglich. Denkbar wäre insbesondere auch ein neues Segment für Kryptowertpapiere im börslichen Handel zu schaffen – vergleichbar beispielsweise mit SME Growth Markets, um die Innovationen in einem eigenen, sicheren Umfeld zu fördern.

2. Funktionierende Finanzmärkte brauchen klare Rahmenbedingungen – ohne Rechtssicherheit ergeben sich Probleme bei der Implementierung und Handhabung dezentraler Register

Kryptowertpapierregisterführung wird mit dem Referentenentwurf eine neue, erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung und ermöglicht die dezentrale Registerführung von Kryptowertpapieren. Diese Öffnung der Registerführung ist zweckmäßig, da sie eine sachgemäße Alternative zur zentralen Registerführung bieten kann.¹

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinzuweisen, dass trotz technologieneutraler Ausgestaltung ein sinnvoller Einsatz der Blockchaintechnologie für dezentrale Register aktuell nicht gegeben erscheint. Ein Grund sind offene Fragen mit Blick auf die Finalität von Transaktionen, dem Datenschutz, der Abwicklung und der Haftung. Zwar sind weitere Verordnungen und Marktstandards geplant, aber bis dahin fehlt Marktteilnehmern ein rechtssicherer Handlungsrahmen für dezentrale Kryptowertpapierregister. Einen solchen Handlungsrahmen zügig zu normieren, halten wir für eine nunmehr der vordringlichsten Aufgaben des Gesetzgebers.

2.1. Rechtliche Klarheit über die Finalität von Transaktionen und den Datenschutz als Grundvoraussetzung für die Kryptowertpapierregisterführung

Für die *Finalität* von Transaktionen sollte klar festgelegt werden, wann eine Transaktion bei dezentraler Registerführung final ist. Um beispielsweise die Blockchaintechnologie einzusetzen, müsste hier namentlich festgelegt werden, nach „wie vielen Blöcken“ eine Transaktion als final anzusehen ist.

Um die im Referentenentwurf definierten Anforderungen an den *Datenschutz* zu wahren, reicht u.E. die dezentrale, pseudonymisierte Registerführung auf der Blockchain nicht aus. Vielmehr benötigt ein Kryptowertpapierregisterführer verschiedene Orte, an denen Informationen gespeichert werden. Registerführer können die Daten bei Bedarf zusammenführen, beispielsweise bei einer Registerabfrage. Durch die Einbindung verschiedener Speicherorte wird die Registerführung unnötig komplex und aufwendig. Mögliche Effizienzgewinne durch die Nutzung einer blockchainbasierten, dezentralen Registerführung werden so nicht realisiert.

¹ Nach Art. 4 Satz (2) eWpG ist ein Kryptowertpapier ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Nach Art. 16 (1) eWpG muss ein Kryptowertpapierregister auf einem dezentralen, fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.

2.2. Klare Rollenabgrenzung der Kryptowertpapierregisterführung zu Zentralverwahrern

Ein weiterer Punkt ist, dass Kryptowertpapierregisterführer ungewollt unter die Zentralverwahrerverordnung (CSDR) fallen (könnten). Dieses Risiko kann nur durch klare Definitionen von Rollen und die Abgrenzung von der dezentralen Registerführung zu anderen, CSD-pflichtigen Tätigkeiten, vermieden werden.

Ebenfalls zu beachten ist die Führung eines dezentralen Kryptowertpapierregisters: Mit dem eWpG wird die Kryptowertpapierregisterführung eine neue Finanzdienstleistung und damit erlaubnispflichtig.² Zentralverwahrer erfüllen in ihrer heutigen Rolle bereits die Anforderungen eines Registerführers und benötigen keine weitere Lizenz.³ Um ein level-playing-field zwischen zentralen und dezentralen Registerführern zu ermöglichen, halten wir eine Übergangslösung für Registerführer für sinnvoll und erforderlich, wie sie beispielsweise bei der Kryptoverwahrung angewendet wird. Ansonsten könnten im ersten Schritt nur bereits bestehende Zentralverwahrer die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und hätten damit einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber neu in den Markt eintretenden dezentralen Registerführern.

3. Regulierung von elektronischen Wertpapieren findet im europäischen Kontext statt

Abschließend möchten wir noch einen Blick auf den europäischen Markt für digitale Wertpapiere (Crypto-Assets) werfen. Der deutsche Referentenentwurf für elektronische Wertpapiere kann nur ein erster Schritt sein und ist im Kontext der aktuellen Entwicklungen in Europa zu bewerten. Hier erwarten wir zeitnah einen Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu Crypto-Assets. Es ist zu erwarten, dass Investment (Security) Token als Finanzinstrumente unter MiFID II eingestuft werden. Zudem ist bereits jetzt die Schaffung einer eigenen EU-Verordnung für Crypto-Assets angedacht, die nicht unter bestehende Regelungen fallen, eine sog. Markets in Crypto-Asset Regulation. In Deutschland könnten davon auch die erst neu geschaffenen Kryptowerte, die geplanten elektronischen Wertpapiere und Kryptowertpapiere sowie die Kryptoverwahrung und die Registerführung tangiert werden.

² Zu Absatz 2 Registerführende Stelle. „Dabei ist die Führung eines Kryptowertpapierregisters als Finanzdienstleistung im Sinne des Kreditwesengesetzes ausgestaltet.“

³ In der Begründung bestimmt Absatz 2, dass die registerführende Stelle nur ein zugelassener Zentralverwahrer sein kann, der die in Abschnitt A des Anhangs zur Zentralverwahrerverordnung (Verordnung (EU) Nr. 909/2014) genannten Kerndienstleistungen im Inland erbringt... Neben den Anforderungen der Zentralverwahrerverordnung bestehen keine spezifischen Aufsichtsvorgaben (insb. keine Erlaubnispflichten) für den Registerführer des zentralen Wertpapierregisters.

Diese Entwicklung zeigt, wie fragmentiert und komplex der Markt für diese neue Assetklasse wird. Wir sehen die Gefahr, dass Anlegerschutz und Transparenz leiden und der Graumarkt schlussendlich gestärkt wird. Daher sollte der deutsche Gesetzgeber die zügige Harmonisierung auf EU-Ebene nachhaltig unterstützen und sich richtungsweisend in die dortigen Diskussionen und Rechtsetzungsmaßnahmen einbringen.

4. Kryptoverwahrgeschäft und Kryptowertpapierregisterführung als neue Finanzdienstleistungen

Soweit der Referentenentwurf das Kryptoverwahrgeschäft und die Kryptowertpapierregisterführung als neue Finanzdienstleistungen nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes (KWG) vorsieht, sei auf die aktuell parallel stattfindende Rechtsetzung zur Schaffung eines Wertpapierfirmengesetzes (WpFG) im Zuge der Umsetzung der Investmentfirm Directive, IFD (EU) 2019/2034 vom 27.11.2019, erinnert – wobei davon ausgehen sein dürfte, dass das eWpG noch vor dem WpFG in Kraft tritt. – In diesem Zusammenhang ist die „Konstellation“ zu erwarten, dass Gruppen einzelner Unternehmen danach „überwiegend“ dem WpFG unterfallen, aber ein einzelnes Gruppenmitglied wegen Erbringung der o.g. neuen Finanzdienstleistungen, die bislang bezogen auf Kryptowerte und Rechnungseinheiten materiell keine Wertpapier(neben)geschäfte darstellen sollen, weiterhin dem KWG unterfällt – was innerhalb der Gruppe dann zur Zugehörigkeit zu beiden genannten Gesetzeswerken (KWG und WpFG) führt. Dies erscheint aus prozessökonomischen Gründen wenig zweckmäßig und würde zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand und erheblichen Reibungsverlusten (Stichwort Konsolidierungskreis) führen. Vor diesem Hintergrund kämen aus unserer Sicht zwei Möglichkeiten in Betracht, auf die im Begründungsteil des eWpG im Zusammenhang mit den beiden neuen Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die nachfolgende Normierung des WpFG bereits hingewiesen werden sollte:

Denkbar wäre zum einen, einer Gruppe der vorstehend genannten Art die Option einzuräumen, gänzlich dem KWG zu unterfallen – was insgesamt als vorzugswürdigere Variante erscheint, da eine Übernahme des betreffenden Gruppenmitglieds mit der Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft ins WpFG offenbar strukturell nicht gewollt ist (arg e. § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpFGE). Diese Variante hätte zudem den Vorzug, dass das betreffende Gruppenmitglied ggf. auch eine Erlaubnis für das Depotgeschäft nach KWG erlangen könnte, ohne dass dies zu einer Anwendung von KWG und WpFG nebeneinander führen würde. Zum anderen könnte erwogen werden, im Rahmen der Normierung des WpFG vorzusehen, dass in der genannten Konstellation auch das eigentlich im KWG verbleibende Gruppenmitglied abweichend dem WpFG unterstellt wird – wobei dann aber die geschilderte Erlangung einer etwaigen Erlaubnis für das Depotgeschäft wohl doch die Anwendung beider Gesetze nebeneinander bedingen würde. – Ein entsprechender Hinweis des Gesetzgebers auf die vorstehende erste Variante (zumindest) im Rahmen der Geset-

zesbegründung des eWpG erscheint zweckmäßig und würde in den genannten Fällen zu einem pragmatischen und sachgerechten Aufsichtsregime führen.

Fazit: Mit der hiesigen Gesetzgebung hat Deutschland die Chance, seine Vorreiterrolle beim Thema Blockchain weiter auszubauen und zu festigen. Vielversprechende innovative Lösungen für elektronische Wertpapiere können die Finanzmärkte revolutionieren. Diese Chance gilt es zu ergreifen. Der Referentenentwurf droht jedoch bestehende Monopolstrukturen zu festigen, den Graumarkt zu stärken und Anlegerschutz zu konterkarieren. Hier gilt es gezielte Verbesserungen vorzunehmen. Außerdem muss die Regulierung von elektronischen Wertpapieren zügig europaweit harmonisiert werden, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme, einschließlich der in dieser oder im Briefkopf enthaltenen personenbezogenen Daten, bestehen keine Bedenken. Für Rückfragen und jedwede Abstimmung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hans Mewes
Justiziar

Über den bwf

Der Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V. ist die Interessenvertretung der hiesigen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen tätigen Börsenmakler, Wertpapierhandelshäuser und anderer Wertpapierfirmen. Der bwf vertritt die Interessen der Branche im Rahmen anstehender nationaler und europäischer Regulierungs-, Gesetzgebungs- und nachrangiger Regelungsvorhaben im Bereich des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktrechts. Bei den Verbandsmitgliedern handelt es sich ganz überwiegend um mittelständische, zum Teil selber börsennotierte Unternehmen.

Hierbei sucht der bwf den fortlaufenden Dialog mit den gesetzgebenden Organen, den Aufsichtsbehörden, anderen bank- und finanzwirtschaftlichen Verbänden, der interessierten Öffentlichkeit sowie den verschiedenen Institutionen des Börsenwesens und Wertpapierhandels auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Als Vertreter der in Deutschland tätigen Wertpapierfirmen ist der bwf Mitglied des European Forum of Securities Associations (EFSA) sowie auf globaler Ebene des International Council of Securities Associations (ICSA).

Der Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V. ist unter der Nummer 23057NZ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Er wird beim Deutschen Bundestag in der Liste der registrierten Verbände (Lobbyliste) geführt und ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 258694016925-01 registriert.